

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Veranstaltung „Frauenzimmer 2019“

1. Anmeldung/Vertragsschluss

Der Antrag auf Anmeldung eines Standes ist innerhalb der Anmeldefrist unter Verwendung des vollständig ausgefüllten, rechtsverbindlich unterschriebenem Anmeldeformular zu stellen. Im Falle der elektronischen oder mündlichen Übermittlung ist die Anmeldung auch ohne Unterschrift gültig.

Der Vertrag kommt mit Zugang der Anmeldung beim Veranstalter „Inge Sparringa Veranstaltungen“ wirksam zustande, es sei denn, der Veranstalter lehnt das Angebot des Ausstellers auf Abschluss des Vertrages innerhalb von 21 Werktagen nach Zugang der Anmeldung schriftlich ab. Eine Bindung an den Antrag i.S.d. § 145 HS BGB ist von Seiten der Fa. „Inge Sparringa Veranstaltungen“ ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sowie die gültige „Versammlungsstättenverordnung“ für sich und seinen Beauftragten verbindlich an. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur Einhaltung der arbeits-, gewerbe- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften insbesondere in den Bereichen Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Der Widerruf des Mietvertrages durch den Veranstalter ist gegeben, wenn sich die Voraussetzungen für die Erteilung verändert haben. Der Veranstalter ist bei berechtigten Beanstandungen auf die angebotene Ware oder Arbeitsweisen beteiligter Firmen befugt, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Messe/Ausstellungsverlauf sicherzustellen.

3. Unvorhersehbare Ereignisse

Gem. § 1 Abs. 3 der Benutzerordnung für die Überlassung von Schulräumen zu schulfremden Zwecken erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des entschädigungslosen Widerrufs bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Sollte dieser Fall eintreten, so ist diesbezüglich auch der Veranstalter von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten.

Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts unvorhersehbarer Ereignisse (z. B. höhere Gewalt) die Veranstaltung verkürzen oder absagen oder aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl bis sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin oder wegen Änderung des Ladenschlussgesetzes absagen, so sind Schadenersatzansprüche für beide Seiten ausgeschlossen.

4. Datenschutz

Durch die mündliche oder schriftliche Zusage zur Teilnahme an der Messe erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens des Anmelders sowie ggfs. weiterer Daten und Speicherung auf einem magnetischen und/oder optischen Medium. Eine kommerzielle Weitergabe dieser Daten ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter nimmt den Datenschutz lt. DSGVO ernst und weist darauf hin, dass mit der Anmeldung des Ausstellers der Veranstalter bis auf schriftlichen Widerspruch insbesondere für folgendes berechtigt ist:

1) Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Aussteller 2) Elektronische und postalische Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote 3) Elektronische und postalische Information vor und nach der Veranstaltung

5. Rücktritt

Erfolgt nach einer verbindlichen Anmeldung, Zusage oder nach erfolgter Zulassung ein Rücktritt seitens des Ausstellers, so sind auf jeden Fall 25% der Miete als Kostenentschädigung zu entrichten.

Ein kurzfristiger Rücktritt innerhalb von 3 Wochen vor Ausstellungsbeginn ist ausgeschlossen und die Standgebühren sind zu 100% fällig.

6. Standmiete/Standzuteilung

Die Standmiete beinhaltet die mietweise Überlassung der Standflächen für die Zeit der Veranstaltung sowie während der Auf- und Abbaueiten incl. Strom. Alle Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zahlungen sind ohne Abzug und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung, bei kurzfristiger Rechnungsstellung in jedem Fall vor Ausstellungsbeginn zu leisten.

Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Stromanschlüsse.

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung etwaiger Wünsche des Ausstellers, der örtlichen Gegebenheiten und der fachspezifischen Inhalte. Im Interesse einer optimalen Einteilung der Ausstellung kann der Veranstalter dem Aussteller jedoch jeder Zeit eine andere Fläche der gleichen Kategorie und Größe zuteilen. Der Aussteller kann aus keinem Rechtsgrund einen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes geltend machen.

7. Auf- und Abbau

Der Aufbau kann am Freitag, 15.02.19 von 18 bis 21 Uhr und am Samstag, 16.02.19 von 7 bis 9.30 Uhr erfolgen. Die Standplätze müssen bis Samstag 9 Uhr belegt und bis Ausstellungsbeginn fertig aufgebaut sein. Einlass am Sonntag für Aussteller ab 9 Uhr. Öffnungszeiten für Besucher an beiden Tagen von 10 – 17 Uhr. Abbau der Stände am Sonntag von 17 bis 20 Uhr. Ein Abbau/Abtransport von Ausstellungsgut am Sonntag vor Ausstellungsbeginn vor 17 Uhr ist nicht gestattet. Wird der Standplatz trotzdem vorher abgebaut, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,- € zzgl. 19% MwSt. fällig.

8. Gestaltung/Ausstattung/Reinigung des Standes

An jedem Stand ist ein Schild mit Namen und vollständiger Adresse des Anbieters gut sichtbar anzubringen. Waren sind durch Preisschilder oder Beschriftungen der Waren auszuzeichnen. Die Ausstellung/Verkauf nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Ware ist unzulässig. Offenes Feuer, Gasflaschen und andere feuergefährliche Stoffe sind nicht zulässig. Es darf nur schwer entflammbares Material (B1-Klassifizierung) verwendet werden. Alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke müssen feuerhemmend imprägniert werden.

Ein ordentliches Gesamtbild des Standes muss gewährleistet sein. Kisten, Kartons und Verpackungsmaterial sind so zu verstauen, dass diese für Besucher nicht sichtbar sind.

Während der Öffnungszeiten der Ausstellung ist der Aussteller verpflichtet, seinen Stand mit sachkundigem Personal zu besetzen und die angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzuhalten. Die Standbewachung ist grundsätzlich Sache des Ausstellers.

Der Aussteller ist für die Reinigung seines Standes, der Müllentsorgung und Klebefilmtenfernung verantwortlich. Der anfallende Müll muss unbedingt mitgenommen werden und darf nicht in die schuleigenen Mülleimer und Container entsorgt werden.

Fußböden, Hallenwände, Säulen und sonstige feste Einbauten dürfen nicht beschädigt, gestrichen, beklebt, gebohrt noch tapeziert werden. Hindernisse, bedingt durch die Beschaffenheit der Räumlichkeiten oder des Geländes, berechtigen nicht zum Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag.

Der Zugang zu Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie Notausgängen sind ständig freizuhalten.

Die Durchführung von Werbemaßnahmen jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektiven und das Umwerben von Besuchern außerhalb des eigenen Standes und Werbung für Dritte sind unzulässig. Die Verteilung von Handzetteln o. ä. auf dem Veranstaltungsgelände und den angrenzenden Parkflächen ist nicht gestattet und die Kosten der Geländereinigung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Der Betrieb eigener Tonanlagen sowie die Vorführung von Maschinen, Lichtbildern und Filmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und dürfen nur so laut sein, dass Nachbarstände sich nicht beeinträchtigt fühlen.

Etwaige GEMA-Gebühren für musikalische Darbietungen am Stand oder Vorführungen trägt der Standbetreiber selbst.

9. Haftung

Der Aussteller oder sein Beauftragter/Vertreter hat den Veranstalter von allen Personen- oder Sachschadensansprüchen, die von ihm oder seinem Beauftragten/Vertreter verursacht werden, freizuhalten. Wir empfehlen eine entsprechende Versicherung. Es besteht kein Feuerversicherungsschutz für die zum Verkauf angebotenen Gegenstände und Standausrüstungen. Bei Diebstahl/Einbruch wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Es bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber dem Veranstalter.

Der Aussteller bzw. dessen Beauftragter haftet für alle Schäden, die durch dessen Teilnahme gegenüber Dritten verursacht werden, inklusive der Schäden, die an Gebäuden oder deren Einrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände entstehen.

Unabhängig davon ist der Veranstaltungsort in Leer, BBS I und II durch eine Alarmanlage gesichert.

10. Hausrecht

In den Veranstaltungsräumen und auf dem Veranstaltungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Anweisungen des Veranstalters und seiner Mitarbeiter sind Folge zu leisten. Eine etwaige Hausordnung ist für alle Teilnehmer und Besucher verbindlich. Übernachtungen in den Räumen und auf dem Gelände sind verboten.

11. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern gesetzlich zulässig, für beide Teile Leer/Ostfriesland als Sitz des Veranstalters. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.

Veranstalter
Inge Sparringa Veranstaltungen
Forstweg 9
26789 Leer

Telefon 0491.979 1111 www.sparringa-veranstaltungen.de
Telefax 0491.979 1113 info@sparringa-veranstaltungen.de

Bankverbindung
Sparkasse LeerWittmund
IBAN DE 49 2855 0000 0000 575 175
BIC BRLADE 21 LER